

# Freigabe von Gehwegen für E-Scooter

E-Scooter dürfen auf Gehwegen nicht fahren – auch nicht auf solchen, die für Radfahrer freigegeben sind. Das ändert sich!

Ab dem 1. März 2027 sind E-Scooter Fahrrädern gleichgestellt und dürfen auf allen dann noch freigegebenen Gehwegen fahren. Der Bundesrat hat den Kommunen aufgetragen, bis dahin sämtliche freigegebenen Gehwege zu kontrollieren und die Freigabe zurückzunehmen, wo sie nicht mehr zulässig ist.

Damit Bürgerinnen und Bürger ihre Kommune bei der Kontrolle unterstützen und Gehwege für den Fußverkehr frei machen können, können Sie mithelfen. Hier in aller Kürze, in welchen Situationen Vorschriften und Richtlinien die Freigabe von Gehwegen verbieten:

## Unter Berücksichtigung der Belange des Fußverkehrs

Aus Sicherheitsgründen gilt auf Gehwegen Schrittgeschwindigkeit (4-7 km/h) – für Radfahrer, E-Scooter und alle anderen Fahrzeuge. Wo dies nicht garantiert wird, ist keine Mischnutzung möglich. Deshalb sind Wege mit mehr als 3% Gefälle ausgeschlossen.

Bei viel Fußverkehr ist eine Freigabe für den Radverkehr nicht möglich. Hierzu gehören Hauptverbindungen des Fußverkehrs, Wege mit Geschäften oder Außengastronomie, Wege an Schulen und Kitas, Altenheimen und Krankenhäusern sowie Vorbeifahrten an Haltestellen ohne Warteflächen.

## Zur Sicherheit von Fuß- und Radverkehr

Damit zugelassener Radverkehr auf einem Gehweg nicht gefährdet wird, darf er nirgendwo geführt werden, wo schlechte Sichtverhältnisse herrschen, Hauseingänge direkt auf den Gehweg führen, viele Einmündungen oder Grundstückszufahrten zu queren sind. Da auf der „falschen Seite“ fahrende Radfahrer besonders gefährdet sind, sind linke Radwege, links benutzte freigegebene Gehwege sowie Zweirichtungsverkehr nicht zulässig.

An allen für Radverkehr freigegebenen Gehwegen müssen die Bordsteine abgesenkt und Furten über Querstraßen markiert sein. Auf Radvorrangrouten oder anderen Hauptverbindungen des Radverkehrs ist die gemeinsame Führung mit Fußgängern ausgeschlossen.

## Platz zum Vorbeifahren und Begegnen

Damit Radfahrer vorsichtig (Schrittgeschwindigkeit!) an Fußgängern vorbei fahren oder ihnen begegnen können, muss der Gehweg ausreichend breit sein.

Wo der freie Verkehrsraum für den fließenden Fuß- und Radverkehr weniger als 2,50m breit ist, ist Mischverkehr ausgeschlossen. Da hierzu noch ein verpflichtender Sicherheitsabstand zur Bordsteinkante, zu parkenden Autos und zu Hecken oder Mauern kommt, muss der Gehweg von Bordstein bis Wand mindestens 3,20m breit sein, um Radverkehr erlauben zu dürfen. Weil E-Scooter laut StVO von Radfahrern und Fußgängern einen Mindestabstand von 1,50m halten müssen, erhöht sich diese Mindestbreite auf mindestens 4,10m.

Die genannten Breiten gelten nur bei wenig begangenen/befahrenen Wegen, nämlich bei zusammen maximal 70 Gehenden und Fahrenden in der Spitzenstunde. Wo mehr Verkehr ist, muss der Weg breiter sein. Ab 150 Gehenden und Fahrenden in der Stunde ist Mischverkehr ausgeschlossen.

## Helfen Sie mit!

Gibt es in Ihrer Nähe Gehwege, die aktuell für Radfahrer freigegeben sind (und damit in Zukunft auch für E-Scooter)? Dann füllen Sie die Checkliste auf der folgenden Seite aus. Schicken Sie diese Seite an die zuständige Behörde Ihrer Gemeinde und fügen Sie ein Foto des Gehwegs und seiner Beschilderung bei. Lassen Sie sich nicht locker, bis die Behörde dem Prüfauftrag des Bundesrats nachgekommen ist.



An die

Straßenverkehrsbehörde der Stadt/des Kreises

Kopie an:

Fachverband Fußverkehr Deutschland FUSS e.V., Berlin, info@fuss-ev.de

## Betr.: Prüfung der Freigabe eines Gehwegs für den Rad- und eKF-Verkehr

Bitte überprüfen Sie den Gehweg entlang der bei Hausnummer

Der Gehweg ist derzeit mit dem Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ für die Mitnutzung durch Fahrräder und zukünftig E-Scooter freigegeben. Eine solche Freigabe ist nach der Verwaltungsvorschrift und den technischen Regelwerken nur zulässig, sofern die nachfolgenden Kriterien nicht dagegen sprechen.

Ist die einbau- und hindernisfreie Gehfläche breiter als 2,50m, also Bordsteinkante bis Hauswand mehr als 3,20m?  ja  nein

Ist die einbau- und hindernisfreie Gehfläche breiter als 3,40m, also Bordsteinkante bis Hauswand mehr als 4,10m?  ja  nein

Wird die Schrittgeschwindigkeit vom Radverkehr eingehalten (4-7 km/h)?  ja  nein

Wird der Gehweg überdurchschnittlich genutzt durch besonders schutzbedürftige Fußgänger wie Kinder, Menschen mit Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen?  ja  nein

Liegt der Gehweg in einer Geschäftsstraße?  ja  nein

Ist es eine Hauptverbindung des Fußverkehrs, z.B. ein Weg zum Bahnhof, ein Schulweg, ein Wanderweg oder ein Weg zum Geschäftszentrum?  ja  nein

Ist der Gehweg eine Hauptverbindung des Radverkehrs, z.B. als solcher in einem Radverkehrskonzept ausgewiesen?  ja  nein

Hat der Gehweg ein Gefälle von > 3%, also auf einem Meter mehr als 3cm Höhenunterschied?  ja  nein

Gehen die Haustüren oder nicht einsehbare Gartentore in dichter Folge direkt auf den Gehweg?  ja  nein

Müssen Gruppen von Fahrgästen an Bus- oder Straßenbahnhaltestellen auf dem Gehweg warten?  ja  nein

Ist der Gehweg in beiden Richtungen für den Radverkehr freigegeben oder wird er in beiden Richtungen benutzt?  ja  nein

Gibt es Behinderungen oder Gefährdungen des Fußverkehrs?  ja  nein

Gibt es auf dem Gehweg viel Verkehr, d.h. mehr als 150 Fußgänger, Radfahrer und E-Scooter in der Spitzenstunde?  ja  nein

Wurde ein rot unterlegtes Feld angekreuzt, sollte die Freigabe für den Radverkehr von der zuständigen Behörde überprüft und zurückgenommen werden. Ist nur das gelbe Feld angekreuzt, so ist eine Freigabe für den Radverkehr möglich, sofern E-Scooter explizit davon ausgenommen werden.

Bitte informieren Sie mich nach Ihrer Prüfung über die von Ihnen geplanten Schritte und deren Zeitrahmen.

Datum:

Absender:

E-Mail:

Anlage: Foto von Gehweg und Beschilderung

# Ab 1. März 2027: Gehwege, die für den Radverkehr freigegeben sind, dürfen auch von E-Scootern befahren werden

E-Scooter dürfen auf Gehwegen nicht fahren – auch nicht auf solchen, die für den Radverkehr freigegeben sind. Das ändert sich!

Ab dem 1. März 2027 sind E-Scooter Fahrrädern gleichgestellt und dürfen auf freigegebenen Gehwegen fahren.<sup>1</sup> Der Bundesrat hat den Kommunen allerdings aufgetragen, bis dahin alle freigegebenen Gehwege zu kontrollieren und die Freigabe zurückzunehmen, wo sie nicht mehr zulässig ist.<sup>2</sup>

## Aktuelle und zukünftige Verkehrsregeln für den Radverkehr

Gehwege sind generell für den Fahrverkehr tabu. Davon ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr müssen sogar auf dem Gehweg fahren und dürfen von einer selbst Rad fahrenden Aufsichtsperson begleitet werden. Mit nebenstehenden Zusatzschild „Radverkehr frei“ darf ein Gehweg auch von allen anderen Radfahrenden benutzt werden. Allerdings sind nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) daran strenge Bedingungen geknüpft:

- Sie dürfen nur Schrittgeschwindigkeit fahren. Das ist „eine Geschwindigkeit in Höhe von 4 bis 7 km/h, maximal jedoch 10 km/h.“<sup>3</sup>
- Sie dürfen Gehende weder behindern noch gefährden, wenn nötig müssen sie warten.<sup>4</sup> Ein „Auf-die-Seite-Klingeln“ ist verboten.

Diese Anforderungen der StVO gelten nach dem 01. März 2027 auch für E-Scooter auf allen für den Radverkehr freigegebenen Gehwegen.

Abbildung 1: Zeichen 239 und Zusatzzeichen 1022-10



## Wann dürfen Gehwege für den Fahrverkehr freigegeben werden?

Für die Freigabe von Gehwegen für den Radverkehr sind der Verwaltung enge Grenzen gesetzt. Dies ist in der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) geregelt. Danach kommt die Freigabe für den Radverkehr „nur in Betracht, wenn dies unter Berücksichtigung der Belange der Fußgänger vertretbar ist.“<sup>5</sup>

Das heißt, dass zuerst die Belange des Fußverkehrs betrachtet werden müssen, die Belange des Radverkehrs kommen erst an zweiter Stelle und dürfen nicht ausschlaggebend sein. Das Primat liegt beim Fußverkehr.

Der Bundesrat hat dazu weiter festgestellt: „Gehwege und Fußgängerbereiche sind in erster Linie für den Fußgängerverkehr bestimmt. Die ausnahmsweise Zulassung von Fahrzeugen rechtfertigt es, den Fahrzeugführerinnen und -führern besondere Verpflichtungen zum Schutz der Fußgänger aufzuerlegen, dies gilt auch für eine unter allen Umständen zu beachtende Höchstgeschwindigkeit.“<sup>6</sup>

1 BGBl. 2026 I Nr. 32 vom 06.02.2026

2 BR-Drucksache 535/25, S. 37

3 BR-Drucksache 591/19, S. 77

4 StVO zu Zeichen 239 StVO

5 VwV-StVO zu Zeichen 239

6 BR-Drucksache 428/12, S. 154

Neben der Sicherheit des Fußverkehrs muss die anordnende Behörde auch die Sicherheit des Radverkehrs und zukünftig die Sicherheit der E-Scooter berücksichtigen. Dazu gehört beispielsweise, dass an Querungsstellen Bordsteine abgesenkt sein müssen, was aber aus Gründen der Barrierefreiheit sowie so notwendig ist. An Kreuzungen, Einmündungen und Grundstückszufahrten ist eine Markierung erforderlich.<sup>7</sup> Radverkehr in Gegenrichtung ist „mit besonderen Gefahren verbunden und soll deshalb grundsätzlich nicht angeordnet werden.“<sup>8</sup>

In den Regelwerken der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) sind die Belange des Fußverkehrs beschrieben und **Ausschlusskriterien**<sup>9</sup> festgehalten.

Demnach ist eine Freigabe ausgeschlossen bei

- Gehwegen mit einer einbau- und hindernisfreien Gehfläche unter 2,50m Breite, d.h. einer Gehwegbreite einschließlich der zwingend erforderlichen Sicherheitsabstände von 3,20m zwischen Bordsteinkante und Hauswand.
- Straßen mit intensiver Geschäftsnutzung
- Gehwegen mit überdurchschnittlich hoher Nutzung durch besonders schutzbedürftige Fußgänger (z. B. Menschen mit Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen, Kinder),
- Hauptverbindungen des Radverkehrs,
- Hauptverbindungen des Fußverkehrs,
- starkem Gefälle (> 3 %),
- einer dichten Folge von unmittelbar an Gehwege mit Mindestbreiten angrenzenden Hauseingängen,
- Gehwegen mit zahlreichen untergeordneten Knotenpunkts- oder Grundstückszufahrten bei beengten Verhältnissen,
- stärker frequentierte Bus- oder Straßenbahnhaltestellen in Seitenlage ohne gesonderte Warteflächen.

Weiterhin bestimmen die Regelwerke, bis zu welchen Verkehrsstärken ein verträgliches Miteinander von Fuß- und Radverkehr möglich ist. Selbst bei breiten Gehwegen sollen nicht mehr als 150 Gehende und Fahrende in der Stunde auf eine gemeinsame Fläche geleitet werden. Dabei ist die Stunde mit dem höchsten Verkehrsaufkommen zu betrachten. 150 Personen in der Spitzenstunde, davon höchstens ein Drittel Radfahrer<sup>10</sup> bedeutet ungefähr zwei Fußgänger pro Minute und ein Radfahrer/E-Scooter pro Minute. Bei schmaleren Wegen liegt die maximal verträgliche Verkehrsstärke niedriger. Bei der Mindestbreite von 2,50m Gehfläche bzw. 3,20m Seitenraumbreite darf es in der Spitzenstunde maximal 70 Verkehrsteilnehmer geben.

## Sind E-Scooter dem Radverkehr bald vollkommen gleichgestellt?

Nein. Der Bundesrat hat festgehalten, dass trotzdem eine besondere Gefährdung von E-Scootern auf Gehwegen ausgeht:

„Im Vergleich zu Fahrrädern oder E-Bikes zeichnen E-Scooter eine höhere Unfallhäufigkeit auf, was auf die geringere Stabilität und die Nutzung in urbanen Gebieten mit hohem Verkehrsaufkommen zurückzuführen ist. Der Wegfall eines Mindestabstandes beim Überholen würde die Unfallwahrscheinlichkeit erhöhen und Menschen mit Behinderungen, insbesondere wenn diese blind oder sehbeeinträchtigt sind, in ihrer alltäglichen Mobilität noch mehr verunsichern und gefährden.“<sup>11</sup>

---

7 VwV-StVO zu Zeichen 239 i.V.m. VwV-StVO zu § 2 StVO

8 VwV-StVO zu Zeichen 239 i.V.m. VwV-StVO zu § 2 StVO

9 U.a. ERA 2010, S. 92 | RASt 2006, S. 82 | EFA 2002, S. 13 | E-Klima

10 U.a. ERA 2010, S. 92 | RASt 2006, S. 82 | EFA 2002, S. 13 | E-Klima

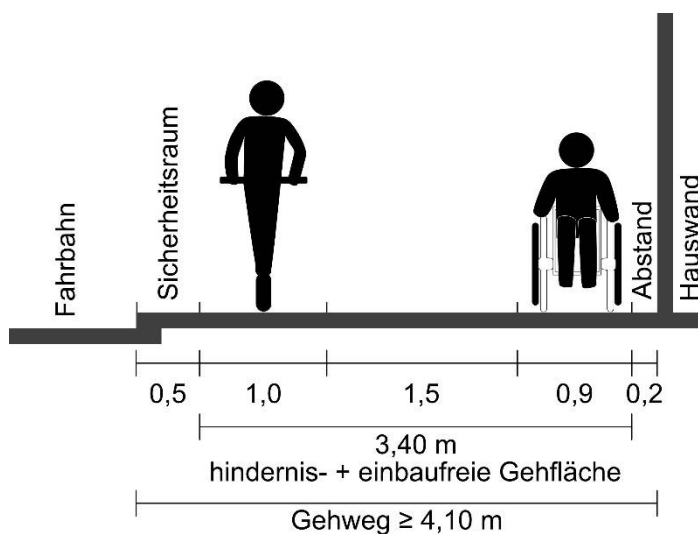
11 BR-Drucksache 525/25(B), S. 5

Es gilt ausdrücklich auch weiterhin der in der StVO festgelegte Mindestabstand<sup>12</sup> für E-Scooter beim Überholen von Gehenden von 1,50m innerorts und 2,00 Meter außerorts. (Übrigens auch beim Überholen von Radfahrenden).

Um ein regelkonformes Begegnen auf Gehwegen sicher zu stellen, müssen die hindernis- und einbaufreie Gehflächen mindestens 3,40m und die Gehwege insgesamt 4,10m breit sein. Das ist natürlich nur ein theoretischer Wert, weil kein Gehender an der Hauswand entlang geht.

Wo aber ein regelkonformes Überholen schon aufgrund der vorhandenen Wegbreite nicht möglich ist und man deshalb damit rechnen muss, dass E-Scooter zu eng überholen, sollte die anordnende Behörde E-Scooter (und der Einfachheit halber auch den Radverkehr) von der Benutzung des Gehwegs ausschließen.

Abbildung 2: Notwendige Gehwegbreiten beim Überholen von E-Scootern



## Was hat das für Konsequenzen?

Der Gesetzgeber hat den Kommunen aufgegeben, bis zum 01. März 2027 zu prüfen, ob die für den Radverkehr freigegebenen Gehwege auch für E-Scooter geeignet sind. Hier ist den Kommunen vom Gesetzgeber eine Pflichtaufgabe übertragen worden, die bei engen Personaldecken nur noch schwerlich zu erfüllen ist. Bürgerinnen und Bürger können und sollten ihre Kommune dabei unterstützen. Hierzu dient die Checkliste von FUSS e.V.

Machen Sie ein Foto von Gehweg und Beschilderung. Kreuzen Sie in der Checkliste alle Eigenschaften des Gehwegs an. Schicken Sie Fotos und Checkliste an die Straßenverkehrsbehörde in Ihrem Kreis oder in Ihrer Stadt. Ergibt die Checkliste, dass die Freigabe des Gehwegs unzulässig ist, so fordern Sie von der Behörde, die Freigabe zurückzunehmen und dem Radverkehr (oder auch nur dem E-Scooter-Verkehr) eine sichere Alternative zuzuweisen.

Abbildung 3: Z 257-59, Verbot für Elektrokraftfahrzeuge

